

2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Schwabach - StrRBS –

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Schwabach - StrRBS – vom 15.08.2011 Amtsblatt Nr. 33/2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2013:

Artikel 1

1. In der Anlage zu § 2 der Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Schwabach wird zwischen
 - „Alexanderstraße“ und „Alte Rother Straße“ die „Alte Dietersdorfer Straße“,
 - „Am Wiesengrund“ und „An der Leite“ „An der Autobahn (von Konrad-Adenauer-Straße bis Ende der Bebauung)“,
 - „Angerstraße“ und „Asternstraße“ die „Ansbacher Straße“,
 - „Georg-Krafft-Weg“ und „Ginsterweg“ die „Gewerbestraße“,
 - „Rohrersmühlstraße“ und „Rosenbergerstraße“ der „Rosa-Mihalka-Platz“eingefügt.
2. Unter Buchstabe „B“ der Anlage zu § 2 wird „Badestraße“ durch „**Badstraße**“ ersetzt.
3. Bei Buchstabe „K“ der Anlage zu § 2 wird die „Kasernenstraße“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt zu. 1 September 2016 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister